

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.12.1983

Geschäftszahl

83/17/0139

Rechtssatz

Auch die Erschließung im Sinne des § 16 Abs 2 Tiroler BauO ist eine solche, die durch die Gemeinde erfolgt, jedoch nicht auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung des ersten Satzes in Abs 1 des § 16 Tiroler BauO, sondern auf Grund einer Vereinbarung (Hinweis E 21.2.1979, 0670/78). Dass diese etwas anderes zum Inhalt haben könnte, als die verkehrsmäßige Erschließung durch öffentliche Verkehrsflächen, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen.